

Brüssel, den 28. August 2015 (OR. en)

11499/15

**ECOFIN 673 SOC 490 CODEC 1119 EMPL 320** POLGEN 128 **EF 164 COMPET 386 AGRI 438 RECH 218 TELECOM 170 UEM 336 ENER 302** TRANS 259 **JAI 617 ENV 521 DELACT 107 EDUC 240** 

## I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung einer Bewertungsmatrix im Hinblick auf den Einsatz der EU-Garantie
	<ul> <li>Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben</li> </ul>

Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt<sup>1</sup> gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 7 Absatz 14 der Verordnung (EU) 2015/1017<sup>2</sup> vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt über die Erstellung einer Bewertungsmatrix im Hinblick auf den Einsatz der EU-Garantie am 21. August 2015 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 11. September 2015 Einwände dagegen erheben.

11499/15 DGG 1A 1

Dok. 11498/15 + ADD 1.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 – der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABI. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

- 2. Die Mitglieder der <u>Gruppe der Finanzreferenten</u> haben während der informellen schriftlichen Konsultationen vom 21. bis 27. August 2015 keine Ablehnungsgründe für den Rat geltend gemacht.
- 3. <u>Dem AStV</u> wird daher vorgeschlagen, <u>dem Rat</u> zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind.
- 4. Daher wird dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorgeschlagen, dass er
  - der Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme des Beschlusses über die Nichterhebung von Einwänden zustimmt und dem Rat empfiehlt,
  - zu bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen die delegierte Verordnung zu erheben, und
  - zu vereinbaren, das Europäische Parlament und die Kommission hierüber zu informieren.
- Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 23 Absatz 5 der Verordnung (EU)
   2015/1017 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

11499/15 as/LH/zb 2

www.parlament.gv.at